

Änderung der Benützungs- und Gebührenordnung für
die Gemeindehalle vom 18.Februar 1975

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 1982 den Erlaß folgender
Änderung der Benützungs- und Gebührenordnung für die Gemeinde-
halle vom 18.Februar 1975 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Auf Grund Vereinbarung mit der Gemeinde ist der Turn- und Sport-
verein Deizisau e.V. verpflichtet, die Gemeindehalle auf Wunsch
des Veranstalters zu bewirtschaften. Die Übertragung der Bewirt-
schaftung an den Pächter der Turnhallengaststätte in diesen
Fällen ist zugelassen.

Die Selbstbewirtschaftung durch Veranstalter ist möglich, sofern
es sich bei diesen um örtliche Vereine oder Organisationen handelt.
Die Selbstbewirtschaftung durch Einzelpersonen oder Gruppen ist
ausgeschlossen.

Bei sportlichen Veranstaltungen auf dem Sportplatz am Neckar
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, kann, soweit die Turn-
hallengaststätte des Turn- und Sportvereins Deizisau voll
belegt ist, der östliche Teil der Gemeindehalle zur Bewirtschaf-
tung genutzt werden, soweit diese nicht durch eine andere Ver-
anstaltung belegt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Benützungs- und Gebührenordnung tritt
am 1. Januar 1983 in Kraft.

Deizisau, den 14. Dezember 1982
Bürgermeisteramt
gez. Ertinger

G E M E I N D E D E I Z I S A U
Landkreis Esslingen

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
F O R D I E
G E M E I N D E H A L L E D E I Z I S A U

Der Gemeinderat hat am 17. September 1985 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindehalle erlassen:

§ 1
ZWECKBESTIMMUNG

1. Die Gemeindehalle dient der Bürgerschaft als Begegnungsstätte der Geselligkeit, des kulturellen Lebens sowie als Pflegestätte des vielfältigen örtlichen Vereinslebens.

Sie kann benutzt werden für

- künstlerische und kulturelle Veranstaltungen
- Konzerte
- Bälle und Tanzveranstaltungen
- Vortragsveranstaltungen
- Tagungen

In der Gemeindehalle und in den Vereinsräumen werden nicht zugelassen:

- ausschließlich private Veranstaltungen wie z.B.
- Hochzeiten
- Konfirmationen
- Kommunionen
- Betriebsfeiern
- Geburtstage
- Jubiläen
- udgl.

Im Einzelfall entscheidet über die Zulässigkeit einer Veranstaltung der Gemeinderat.

§ 2
OBERLASSUNG

1. Die Oberlassung von Räumen und Einrichtungen der Gemeindehalle erfolgt durch schriftlichen Antrag des Veranstalters oder Vereins und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts.
2. Bei der Oberlassung haben die Veranstaltungen der örtlichen kulturellen Vereine gegenüber sonstigen Veranstaltungen den Vorrang.
3. Zwei hintereinander stattfindende Veranstaltungen können nur von einem Veranstalter durchgeführt werden. Veranstaltungen innerhalb von zwei hintereinander folgenden Tagen werden zugelassen, wobei die zweite Veranstaltung erst ab 14.00 Uhr beginnen darf.
Ausnahmen können nur vom Gemeinderat zugelassen werden.
4. Die Gemeinde erhebt ein privatrechtliches Entgelt für die Nutzung der Gemeindehalle. Mit dem Benutzer wird im Einzelfall ein Mietvertrag abgeschlossen.

§ 3
VERWALTUNG - AUFSICHT

1. Verwaltung und Oberaufsicht über die Gemeindehalle liegt beim Bürgermeisteramt.
Der Hausmeister der benachbarten Sporthalle ist mit der Wahrnehmung der Hausmeistergeschäfte in der Gemeindehalle beauftragt.

Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, seines Beauftragten und des Hausmeisters Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.
2. Die Verantwortung über den ordnungsgemäßen Betrieb in der Gemeindehalle und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung obliegt dem Veranstalter; bei Übungsstunden der Vereine ist dies die Vereinsleitung.

§ 4
BEWIRTSCHAFTUNG

Jedem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, selbst zu bewirtschaften und die vorhandenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände mit zu benützen.

Die Bewirtschaftung kann auch einem Dritten übertragen werden.

§ 5
BENOTZUNG

1. Benützer ist der Veranstalter, bei Übungsstunden der Verein.
2. Soweit bis zum Antritt der Benutzung keine Beanstandungen hinsichtlich Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen oder Mängel am Reinigungszustand der Gemeindehalle gegenüber dem Bürgermeisteramt oder Hausmeister der Sporthalle erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
3. Die Benützung ist nur zu dem im Antrag genannten und genehmigten Zweck zulässig. Die Oberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
4. Die vom Benützer oder von Dritten eingebrachten Gegenstände sind nach Abschluß der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht der Fall, hat die Gemeinde ohne weitere Mahnung das Recht, die in Frage kommenden Gegenstände zu entfernen. Ein entstehender Schaden und hierfür entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benützers. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und den Verlust an solchen Gegenständen.

§ 6

KOCHENBENOTZUNG

1. Das Rauchen in der Küche ist nicht gestattet.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Küche und sämtliche Einrichtungsgegenstände zu reinigen.
3. Das benutzte Geschirr ist in die vorgesehenen Schränke, in der gleichen Stückzahl wie in den jeweiligen Schränken vorgeschrieben, einzuräumen.
Beschädigtes oder zu Bruch gegangenes Geschirr ist bei der Übergabe der gereinigten Küche dem Hausmeister der Gemeindehalle zu melden.
4. Der Benützer hat der Gemeinde beschädigtes oder zu Bruch gegangenes Geschirr zu ersetzen.

§ 7

BOHNENBENOTZUNG

1. Kinder dürfen auf der Bühne nicht spielen.
2. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an den Vorhängen ist verboten.
3. Der Flügel ist pfleglich zu behandeln und nach Benützung sofort abzuschließen. Gegenstände dürfen darauf nicht abgestellt werden.
4. Alle eingebrachten Gegenstände des Veranstalters sind auf der Bühne sauber und ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne müssen freigehalten werden.
Alle Gegenstände sind nach der Veranstaltung sofort abzuräumen.

5. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengstens untersagt.
6. Die Bedienung der Anlagen für Ton, Lautsprecher, Beleuchtung und sonstige Bühneneinrichtungen darf nur von den vom Hausmeister besonders eingewiesenen Personen durchgeführt werden.

§ 8

VERANSTALTUNG MIT AUSSCHLISSLICHER HALLENBESTUHLUNG

Bei Veranstaltungen mit Hallenbestuhlung (ohne Tische) müssen die Stühle durch die in den Stühlen eingebauten Reihenverbindungen, gemäß den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, unverrückbar befestigt werden.

Während einer solchen Veranstaltung ist das Rauchen und die Bewirtschaftung nicht gestattet.

§ 9

REINIGUNG

1. Die Reinigung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände ist Sache des Veranstalters. Die Räumlichkeiten der Gemeindehalle müssen am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr vollständig gereinigt werden. Die Übergabe der Räumlichkeiten an den Hausmeister der Gemeindehalle erfolgt am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr. Wenn zwischenzeitlich in der Gemeindehalle keine Veranstaltung stattfindet, am nächsten Werktag um 8.00 Uhr. Bei der Übergabe der Räumlichkeiten muß ein Vertreter des Veranstalters anwesend sein.

2. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.
3. Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte werden von der Gemeinde gestellt.
Die Reinigungsanleitungen des Hausmeisters sind zu beachten.
4. Werden bei einer Veranstaltung die Tischtücher benutzt, so sind diese auf Kosten des Veranstalters zu reinigen. Beschädigte Tischtücher müssen ersetzt werden.

§ 10

VERANTWORTUNG - HAFTUNG

1. Der Träger der Veranstaltung hat einen verantwortlichen Leiter zu benennen.
2. Für den Verlust übergebener Schlüssel, die Teil der gemeindlichen Generalschließanlage sind, haftet der Veranstalter. Die Gemeinde entscheidet, ob bei Verlust von Schlüsseln ein Teil oder die gesamte Schließanlage ausgewechselt werden muß. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
3. Die Benützung der Gemeindehalle und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Veranstalters. Von der Gemeinde wird keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
4. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Beschädigungen und Verluste an Räumen bzw. Einrichtungsgegenständen der Gemeindehalle ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seinen Beauftragten, durch Mitwirkende oder Veranstaltungsbesucher oder durch Dritte entstanden sind. Entstandene Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

5. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
Der Veranstalter haftet insbesondere auch für die Garderobe.
6. Die Gemeinde kann vom Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die die Veranstalterrisiken einschl. der Garderobenhaftung deckt oder eine andere Sicherheitsleistung verlangen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Bürgermeisteramt vor der Veranstaltung auf Verlangen vorzuweisen.

§ 11

REGELMÄSSIGER VEREINS- UND ÜBUNGSBETRIEB

1. Regelmäßiger Vereins- und Übungsbetrieb ist insbesondere die Durchführung regelmäßiger Übungsabende sowie die Durchführung von Vorstands-, Ausschuß- und Mitgliederversammlungen durch die örtlichen kulturellen Vereine (Gesangverein, Musikverein, Handharmonikaklub und dgl.)
2. Für diese Zwecke steht in erster Linie der große Vereinsraum in der Gemeindehalle zur Verfügung.
3. Veranstaltungen der Gemeinde haben stets Vorrang vor dem regelmäßigen Vereins- und Übungsbetrieb.
4. Die Oberlassung des großen Vereinsraums und der beiden kleinen Vereinsräume für die obengenannten Zwecke erfolgt ohne Abschluß eines besonderen Mietvertrags aufgrund eines vom Gemeinderat zu genehmigenden Belegungsplans. Falls ein Nutzungsberechtigter auf die Benützung der Räumlichkeiten verzichtet ist der Bürgermeister berechtigt, die Räumlichkeiten anderweitig zu vergeben.
5. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für die Nutzung der Vereinsräume in der Gemeindehalle.

§ 12

BESONDERE PFLICHTEN DES VERANSTALTERS UND DER BENOTZER

1. Beachtung von gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Anordnungen.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.

Er hat bei besonderen Veranstaltungen z.B. Fasching, Veranstaltungen mit größeren Kulissenaufbauten und Dekorationen, für einen ausreichenden Brandschutzdienst (Feuerwache) zu sorgen und diesen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Feuerwehrkommandanten auf seine Kosten anzufordern. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß bei allen Veranstaltungen, Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Alarmknöpfe und Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt oder verhängt werden.

Der Zugang zu den beiden Telefonen -Notruf 112- ist stets freizuhalten.

Der Veranstalter hat eine genügende Anzahl von Mitverantwortlichen in die bestehende Alarmanlage, Feuerlöscheinrichtungen, Feuerwehr-Telefonrufdienst und die Bedienung der Notausgänge einzuweisen.

Ein Plan über diese Einrichtungen ist der Benutzungsordnung beigelegt.

Gleichfalls muß eine genügende Anzahl von Mitverantwortlichen in die Be- und Entlüftungsanlage, der Heizungsanlage, das Öffnen der Fenster und Rolläden sowohl in der Gemeindehalle, dem Vereinsraum als auch in den übrigen Räumlichkeiten vom Hausmeister eingewiesen werden.

Die Türen der Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen bleiben und am Ende jeder Veranstaltung wieder geschlossen werden. Die Notausgänge müssen von innen verschlossen werden. Der Leiter der Veranstaltung hat dies nachzuprüfen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugend und auf die Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen zu achten.

Die WC-Anlagen sind vom Veranstalter auch während der Veranstaltung auf ihre Funktionsfähigkeit und Sauberkeit zu prüfen.

2. Beschaffung von behördlichen und sonstigen Genehmigungen und Rechten.

Der Veranstalter ist verpflichtet

- seine Veranstaltung, soweit erforderlich, steuerlich anzumelden.
- die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und
- erforderlichenfalls die Aufführungsrechte der Gema zu erwerben.

3. Personalgestaltung

Das zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (z.B. Einlaß- und Aufsichtspersonal, Platzanweiser, Feuer- und Sanitätswache, Kassierer, Saalöffner, Garderobefrau, Bedienung, Küchendienst usw.) hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen.

4. Ordnung und Sauberkeit

In allen benutzten Räumen auch in den mitbenutzten Nebenräumen (z.B. Abstellräume, WC-Anlagen) ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Räume und Nebenräume sowie deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 13

AUSFALL VON VERANSTALTUNGEN

1. Für den Fall, daß eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfindet, ist der Träger der Veranstaltung verpflichtet, dies umgehend, spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
2. Sollte eine bereits genehmigte Veranstaltung von der Gemeinde aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, so kann der vorgemerkte Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche wegen der Nichtbenutzung der Gemeindehalle an die Gemeinde stellen.

§ 14

VERSTÖSSE

Benützer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung verstoßen, den von aufsichtsführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder bei deren Veranstaltung es zu polizeiwidrigen Ausschreitungen gekommen ist, können von der Benutzung der Gemeindehalle und ihrer Einrichtungen ganz oder teilweise durch Beschluß des Gemeinderats ausgeschlossen werden.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deizisau, den 17. September 1985

gez.: Schmid

(Bürgermeister)